

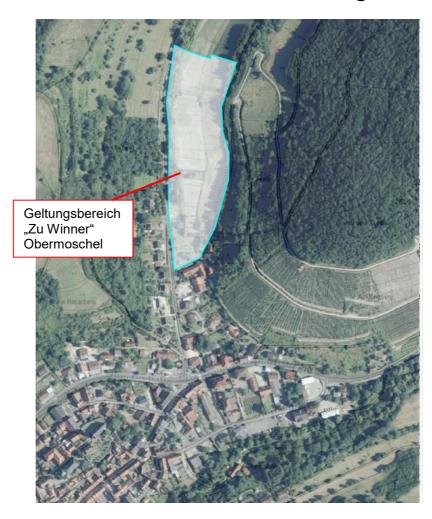


ERSCHLIESSUNGSTRÄGER PFALZWERKE AG KURFÜRSTENSTRASSE 29 67061 LUDWIGSHAFEN

BEBAUUNGSPLAN "ZU WINNER 1. ÄNDERUNG" IN DER STADT OBERMOSCHEL

Textliche Festsetzungen

Plan zur Beschlussfassung





OBJEKT:	PROJNR.: 21 OE	1
PROJEKT:		DES NEUBAUGEBIETES "ZU STADT OBERMOSCHEL, (REIS
HIER:	Bebauungsplan "Z	Zu Winner 1. Änderung"
ANLAGE: 1	Textliche Festsetz	zungen
	ERSCHLIESSUNGSTRÄGER PFALZWERKE AG KURFÜRSTENSTRASSE 29 67061 LUDWIGSHAFEN IM MAI 2023	
AUFTRAG-	PFALZWERKE AG KURFÜRSTENSTRASSE 67061 LUDWIGSHAFEN	

ENTWURFS- SEILER – INGENIEURE & ARCHITEKTEN GMBH

VERFASSER: GARTENSTRASSE 8, 55232 A L Z E Y

TEL.: 06731/9979801

E-MAIL: KONTAKT@SIAGMBH.DE

IM MAI 2023

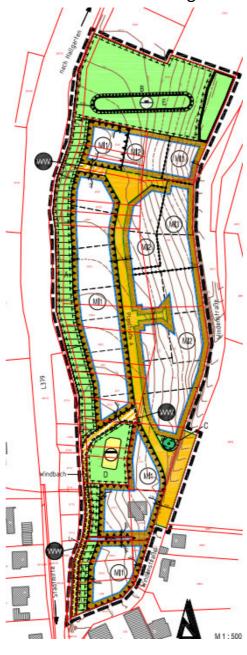
H. V. Befun

(UNTERSCHRIFT)



Bebauungsplan "Zu Winner 1. Änderung"

Stadt Obermoschel
Donnersbergkreis
Plan zur Beschlussfassung
Textliche Festsetzungen



Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzung der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstal Satzungsbeschlusses der Stadt Obermoschel war, übereinstimmt.		
Obermoschel,		
den		
<u></u>	Ralf Beisiegel - Bürgermeister	-
Bearbeiter:		
SIA GmbH		
SEILER – Architekten & Ingenieure		
Gartenstraße 8 55232 Alzey Telefon: +49 6731 99 79 801		
Alzey,		
im Mai 2023		
	(Stempel)	(Unterschrift)
	,	,

Ausfertigungsvermerk:



Hinweis: Alle Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans gelten uneingeschränkt fort.

Zum schnellen und einfachen Erkennen der ergänzten Festsetzungen werden diese ROT geschrieben.

Zusammenfassung der beabsichtigten und notwendigen Änderungen des Bebauungsplanes :

- Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens und einer Wallanlage / Bodenlager
- Ergänzung der zulässigen Dachform (Zulassung von Flachdächern auf den Hauptgebäuden)
- Änderung der Dachneigung bei den Hauptgebäuden (derzeit 25° bis 45° zulässig; künftig 0° bis 40°) und bei den Nebengebäuden / Garagen (derzeit 15° bis 40° zulässig; künftig 0° bis 40°)
- Änderung der Höhenfestsetzung (maximale Traufhöhe) im MI1 von bisher 5,50 m auf 6,50 m

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 6 und 6 a BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Mischgebiet" (Mi 1 - Mi 3) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Im Bereich Mi 1 - Mi 3 (Mischgebiet) richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 6 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Veranstaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 nicht zulässig.



Ausnahmen gemäß § 6 (3) BauNVO, wie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes, werden nicht zugelassen.

Tankstellen die allgemein zulässig sind, werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Mischgebiet (Mi 1 - Mi 3) bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

	GRZ	GFZ	Zahl der
			Vollgeschosse
Mi 1	0,6	1,2	II
Mi 2	0,6	1,2	II
Mi 3	0,6	1,2	II

In den Mischgebieten (Mi 1, Mi 2, Mi 3) sind maximal zweigeschossige Gebäude zulässig.

Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der GFZ für Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze, etc. um bis zu 50% ihrer Flächen ist nicht zulässig.

Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB ist bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlage im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Folgende Bauweise ist im Bebauungsplan zulässig:

	Bauweise	Haustypen
Mi 1	offene	Einzel-, Doppelhäuser
Mi 2	offene	Einzel-, Doppelhäuser
Mi 3	offene	Einzel-, Doppelhäuser



Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

I.4 Stellung der baulichen Anlagen und Hinweise auf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken wird nicht festgelegt.

I.5 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Oberirdische und unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Teppichklopfstangen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen, Schwimmbäder, Briefkastenanlagen etc.), Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

I.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

I.7 Anzahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für die Mischgebiete Mi 1, Mi 2 und Mi 3 wird die Anzahl der Wohneinheiten/Wohnungen pro Grundstücke auf zwei begrenzt.

I.8 Mindestgröße der Grundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die Mischgebiete Mi 1, Mi 2 und Mi 3 wird eine Mindestgröße der Grundstücke von 450 m² festgesetzt.

I.9 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes

(§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Im Bereich östlich der L 379 sind gemäß der Abgrenzung in der Planzeichnung in den Wohn- und Schlafbereichen mindestens Schallschutzfenster der Klasse II bei den Wohngebäuden einzusetzen.

I.10 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Es werden Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser entlang des Windbachs festgesetzt.

In der Kompensationsfläche D wird ein dem Mischgebiet zugeordnetes, naturnahes, offenes und begrüntes Regenrückhaltebecken in Erdbauweise festgesetzt.

I.11 Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen.

Es sind gemäß der wasserwirtschaftlichen Berechnung pro 100 m² versiegelter Fläche 4,292 m³ Regenwasser zurückzuhalten. Zur Rückhaltung sind zulässig:

- Zisternen mit eingebautem Drosselabfluss. Bis zum Drosselabfluss kann die Zisterne als Brauchwasserspeicher verwendet werden. Der Drosselabfluss des als Rückhaltung verwendeten Teils der Zisterne wurde auf 0,043 Liter pro Sekunde bemessen.
- Dachbegrünungen mit einer Schichtdicke von mind. 10 cm werden mit einem Rückhaltevolumen von 50 l/m² angerechnet.

Der Nachweis über die Zisternen ist im Entwässerungsantrag zu erbringen.

Es soll pro Gebäude eine Zisterne errichtet werden, die bei Vollfüllung des Volumens über einen Notüberlauf verfügt, der in den Regenwasserkanal oder -mulden führt.

Bei geplanten Wasserzisternen für Regenwasser sind je Wohngebäude zum Schutz des Trinkwassers vor Trinkwasserverunreinigungen auf die DIN 1988-100 sowie die DIN EN 1717 verweisen. Die Trinkwasserversorgung muss qualitativ und quantitativ sichergestellt werden.

Das Wasser sollte des Weiteren in Rasenmulden bei 0,3 m Tiefe zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden, die in die Grünanlagen zu integrieren sind.

Durch eine extensive Dachbegrünung kann sich das auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser nochmals um bis zu 20 % reduzieren.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen.



I.12 Schutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind / Flächen die nur eingeschränkt nutzbar sind, hier Bachfläche Bachlauf Windbach

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB i. V. m. § 76 LWG)

Die wasserrechtlichen Ge- und Verbote (v.a. § 36 WHG und i.V.m. § 76 LWG) sowie die Bewirtschaftungsziele für Gewässer sind zu beachten. Gem. § 31 LWG Rheinland-Pfalz bedürfen die Errichtung der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt der Genehmigung.

I. 13 Gebiete für den Einsatz erneuerbarer Energie zur Nutzung der Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

In den Gebieten Mi 1 bis Mi 3 wird die Montage von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (z. B. Photovoltaik) auf Dachflächen festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes ist auch die Nutzung der Fassadenfläche zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform und -materialien

Die Dächer der Hauptgebäude und Garagen in den Mischgebieten sind als Flach-, Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder versetztes Pultdach auszuführen.

Die Dachfläche ist einheitlich herzustellen, d. h. es darf nur ein Farbton/Dachmaterial verwendet werden. Mehrfarbige Dacheindeckungen sind unzulässig.

Glasierte Oberflächen bei Dacheindeckungen sind unzulässig.

Dachbegrünung und Sonnenkollektoren (Fotovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 7 LBauO).

II.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist für die Mischgebiete Mi 1, Mi 2 und Mi 3 im Plangebiet auf 25° 0° bis 45° 40° festgesetzt.

Für Nebengebäude, Garagen ist die zulässige Dachneigung auf 45° 0° bis 40° festgesetzt. Carports sind auch mit Flachdach (0° bis 10° Dachneigung) zulässig.

Bei begrünten Dächern der Wohngebäude in den Mi 1, Mi 2 und Mi 3 Gebieten sind geringere Dachneigungen als 25 °zulässig (extensive oder intensive Dachbegrünung). Die Dachbegrünungen müssen eine Schichtdicke von mind. 10 cm haben. Zur Begrünung ist eine standortgerechten Saatgutmischung (RSM 6.1 "Extensive Dachbegrünung") zu verwenden, alternativ ist eine



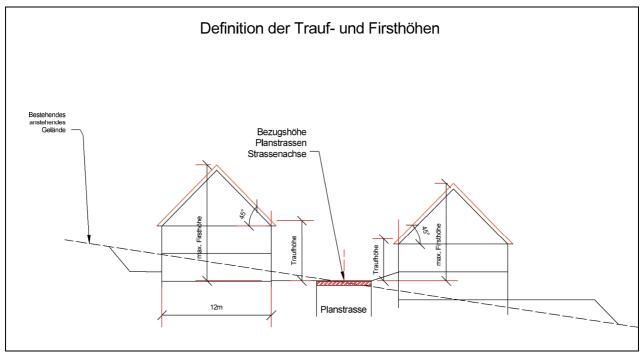
Bepflanzung mit Sedum-Sprossen möglich. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

II.1.3 Kniestöcke, Trauf- und Firsthöhe, maximale Höhe baulicher Anlagen

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m, gemessen von der Oberkante Geschossdecke (FFB) bis Oberkante Fußpfette, zulässig. Zwerghäuser und Dachaufbauten dürfen die Traufhöhen um bis zu 2,0 m überschreiten.

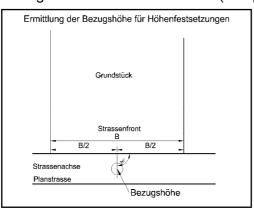
Gebiet	maximale Traufhöhe (Th _{max})
Mi 1	6,50 -5,50 m
Mi 2	6,50 m
Mi 3	9,50 m

Die Bezugshöhen sind durch die Höhenangaben der Gradiente in der Planstraße im Plan definiert.



Beispielhafte Skizze zur Ermittlung der Trauf- und Firsthöhen (Beispiel)

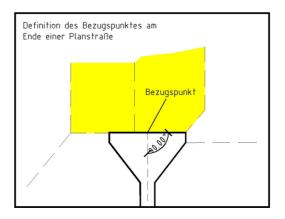
Die Bezugshöhen sind durch die Höhenangaben der Gradiente in der Planstraße bezogen auf das Bauvorhaben (Gebäudemitte/Straße) definiert.





Garagen, die an der Grundstücksgrenze zueinander gebaut werden, sind in der Höhe einander anzupassen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des Weiteren durch Festsetzungen zur Traufhöhe, Firsthöhe und Höhe baulicher Anlagen gesteuert. Als Bezugshöhe ist immer die Straßenachse der das Grundstück erschließenden Erschließungsstraße (Planstraße A, Windenstraße), gemessen in der Höhe der Mitte der Straßenfront des Grundstückes heranzuziehen (siehe Skizze).



Bei Grundstücken am Ende einer Stichstraße / Wendeanlage ist die Bezugshöhe am Schnittpunkt der Mittelachse mit dem Straßenende definiert. Die Bezugshöhen sind durch die Höhenangaben der Gradiente in der Planstraße im Plan definiert.

In dem Gebiet Mi 1 wird die Traufhöhe zu der, die Grundstücke erschließenden Planstraße (straßenzugewandte Seite) und der straßenabgewandten Seite auf 5,50 6,50 m begrenzt.

In dem Gebiet Mi 2 wird die Traufhöhe zu der das Grundstück erschließenden Straßen (straßenzugewandte Seite) und der straßenabgewandten Seite (bergseitige Traufhöhe) auf maximal 6,50 m festgesetzt.

In dem Gebiet Mi 3 wird die Traufhöhe zu der, die Grundstücke erschließenden Straßen (straßenzugewandte Seite) und der straßenabgewandten Seite auf maximal 9,5 m begrenzt.

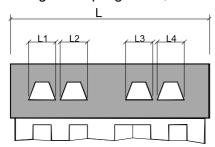
Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von der Straßenachse der Planstraße auszugehen.

Zwerghäuser und Dachgauben dürfen die Traufhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten.

II.1.4 Dachaufbauten



Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal 50 % der Gesamtlänge zulässig. Zulässig sind Spitzgauben, Walmdachgauben und Schleppgauben.



L1 + L2 + L3 + L4 < 2/3L

Bild 1: Schema Dachaufbauten

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe, gleicher Form und gleichem Material auszuführen. Sie sind auf der Dachfläche bis maximal 1 m unter der Firstlinie (vertikal gemessen) und bis zur Trauflinie (Schnittpunkt äußere Wandhaut mit Dachhaut) zu errichten. Satteldachgauben haben stehende Formate einzuhalten (Höhe größer als Breite).

II.2 Materialien

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk und Holz zulässig.

Für Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auch Glas und glasähnliche Materialien sowie Metall und Kunststoffe zulässig.

Für Dachrandeinfassung, Gaubeneinfassung sind auch Metalle zulässig.

II.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig, außer sie sind aus besonderen technischen und umweltschützenden Gründen (z. B. für Lagerflächen bei umweltgefährdenden Stoffen) notwendig.

II.4 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen

Wegen der topografischen Lage des Baugebietes sind teilweise beidseitig der Planstraße Böschungen auf privaten Grundstücksflächen bis zu 1,0 m erforderlich. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 2,50 m zulässig.

Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m, gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt der Abgrabung, zulässig.



Auffüllungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m, gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt, zulässig, das Straßenniveau der das Grundstück erschließenden Straße darf dabei um höchstens 0,3 m überschritten werden. Sind zum Schutz vor Hochwasser höhere Aufschüttungen erforderlich, sind diese jedoch bis max. 3,0m über dem anstehenden Boden zulässig.

II.5 Antennen und Werbeanlagen

(§ 88 Abs. 1 LBauO)

Antennen:

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und eine Satellitenanlage als Sammelanlage zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 6 LBauO). Sie sind der Farbe des Daches anzupassen.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur bis zu einer maximalen Größe von 1,0 m x 1,0 m (H x B) zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 1 LBauO) und dürfen eine Höhe von 2,0 m (bezogen auf anstehenden Boden) nicht überschreiten. Sie sind nur am Ort der eigentlichen Leistung zulässig.

II.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur Straßenseite mit einer Sockelhöhe bis zu 0,4 m und insgesamt bis zu 1,0 m Höhe zulässig. Dabei dürfen Sockel nur aus Naturstein oder natursteinähnlichem Material, Zäune aus Holz und Metall hergestellt werden. Als Einfriedungen sind auch Laubgehölze und Holzzäune zulässig. Die Sockel der Einfriedungen sind für Kleinsäuger (z. B. für Igel) durchlässig zu gestalten.

Seitliche Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,8 m, gemessen vom anstehenden Gelände, betragen.

Einfriedungen sind luftdurchlässig zu gestalten um den Kaltluftabfluss im Baugebiet zu ermöglichen.

II.7 Private Stellplätze

Gemäß § 45 LBauO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 sind bei freistehenden Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern 1,5 Stellplätze pro Wohnung zu errichten.



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

III.1.1 Bäume im Straßenraum

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In der Planstraße ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum (3 x verpflanzt) der Artenlisten A und B zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Standort ist mit den privaten Zufahrten abzustimmen.

Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Bäume werden ausschließlich außerhalb des Straßenraumes auf öffentlichen Flächen innerhalb des Plangebietes gepflanzt.

Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

III.1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Kompensationsfläche A:

Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A) sind auf mind. 100 m², verteilt zwischen den Versickerungsmulden, Gehölze der Artenlisten D mit 1 Exemplar pro 2,25 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesen, Feuchtwiesen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind Erschließungsleitungen im Untergrund zu beachten.

Kompensationsfläche B:

Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (B) ist auf 200 m² eine geschlossene Gehölzpflanzung als Ergänzung zu den bestehenden Strukturen anzulegen. Für die Bepflanzung sind Heister und Sträucher aus der Artenliste D mit mindestens einem Exemplar pro 2,25 m², unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf dieser Fläche ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mindestens 20 Laubbäume/Streuobst der Artenlisten A/B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Bäume am geplanten Siedlungsrand verdichtet nach Norden hin locker anzulegen. Auf den gegebenenfalls verbleibenden Flächen sind Wiesen und Wildblumenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.



Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (C) ist 1 Baum 1. oder 2. Ordnung der Artenliste A oder B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Kompensationsflächen D und E

Kompensationsmaßnahme D: Naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens

Auf der mit D und RRB gekennzeichneten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) ist das Regenrückhaltebecken naturnah in Erdbauweise anzulegen. Die Befestigung der Böschungen erfolgt durch Erdwälle. Weitere Befestigungen in Form von Bauwerken – ausgenommen Zu- und Auslauf sowie Zufahrt - sind nicht zulässig.

Auf der ebenerdigen Fläche um das RRB ist der nährstoffreiche Mutterboden zu entfernen. Hier ist nährstoffarmes Substrat (z. B. Sand) aufzubringen, entweder bandförmig (50 - 70 cm tief und 5 - 10 m breit) oder als Sandlinsen (Mindestgröße von 1 - 2 m² und 70 cm Tiefe). Bei Eignung ist Substrat aus dem anfallenden Erdmassenüberschuss des Mischgebietes zu verwenden.

Zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten (Kanadische Goldrute u. ä.) soll auf den restlichen Flächen eine Einsaat von standortgerechtem, zertifiziertem Saatgut (Arten von Trockenrasen) erfolgen (Herkunftsregion: Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) um eine lückige arten- und blütenreiche Krautvegetation zu entwickeln.

Als Pflegemaßnahme soll eine einmalige Mahd und Entfernung von aufkommenden Gehölzen vor der Winterruhe (je nach Witterung ab Mitte August bis Mitte Oktober) erfolgen.

Kompensationsfläche E: Anlage einer Wallhecke (auf öffentlichen Flächen)

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes, zur optischen Einbindung und Begrenzung des Mischgebietes in die Umgebung und zur Steuerung und sicheren Anleitung der Außengebietsentwässerung in Richtung Windbach ist entlang der öffentlichen Fläche im Norden von West nach Ost auf dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Pflanzstreifen ein Erdwall anzulegen und zu bepflanzen. Die Pflanzung ist mit gebietsheimischen Sträuchern gemäß Pflanzlisten im Anhang (vgl. Pflanzliste Bäume 1. und 2. Ordnung, Pflanzliste: Heister und Sträucher) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Zur Herstellung des Walls ist bei Eignung der anfallende Oberbodenüberschuss des Mischgebietes zu verwenden.

III.1.3 Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Freihalteflächen" festgesetzt.

III.1.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen



(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind externe Maßnahmen im Auenbereich der Moschel südlich der "Schafsbrücke" in einer Größe von bis zu 5.360 m² auf dem Flurstück 2208 vorgesehen:

- Nutzungsextensivierung (Umwandlung Acker- und Grünland bzw. Intensiv-Grünland in Extensiv-Grünland)
 - 1- bis 2-schürige alternierende Mahd
- keine Mahd vor dem 01.06. jeden Jahres; eventuell 2. Mahd frühestens zwei Monate nach 1. Mahd (Gewährleistung ausreichende Entwicklungszeit für Tagfalterarten)
- Umbruchverbot
- keine Düngung und kein Pestizideinsatz

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

III.2.2 Begrünung der privaten Grundstücke - Verbot von Stein- und Kiesgärten

Die Grundstücke sind mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B und mit mindestens 5 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern der Artenliste D zu bepflanzen. Bei der Begrünung der Grundstücke mit Sträuchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Als Beitrag zum Klimaschutz (Schutz vor Erwärmung) gilt ein Verbot von Stein- und Kiesgärten. Die Gärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Zu den Gärten zählt auch der Vorgarten (Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche).

III.2.3 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.

III.3 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinweis:



Die Kosten für die im Bebauungsplan festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen werden gemäß § 1a anteilmäßig auf die Baugrundstücke umgelegt.



V. Sonstige Hinweise - Ohne Festsetzungscharakter:

V.0 Hochwasserschutz / Starkregen

Die geplanten Bauflächen befinden sich teilweise in einem Sturzflutentstehungsgebietes was zu Flutlinien aus nordwestlicher und östlicher Richtung führen kann. Ebenfalls kann eine gewässerseitige Überflutung entlang der Tiefenlinie des Windbachs entstehen. Jedes Bauvorhaben muss von daher durch eine hochwasserangepasste Bebauung dem Überflutungsrisiko gerecht werden. Flutkorridore sind beizubehalten bzw. anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Betroffenheit Dritter entsteht.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen bei der Freiflächenplanung der jeweiligen Bauvorhaben durch die Bauwilligen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung der Grundstücke durch die Grundstückseigentümer zu berücksichtigen und umzusetzen.

V.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Standsicherheit des Untergrundes untersucht werden. Das Bodengutachten kann bei der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in Alsenz, Bauabteilung eingesehen werden.

Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

V.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen, es sollte insbesondere auf Standsicherheit und Grundwasserspiegel untersucht werden.

Es wird auf einen teilweise höheren Grundwasserspiegel insbesondere im Bereich am Windbach hingewiesen. Es wird deshalb empfohlen die Keller wasserdicht auszuführen.

V.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine



grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Donnersbergkreis einzuholen ist.

V.4 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff ins Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzuholen ist.

V.5 Hinweise zu Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Im Baugebiet sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch Kenntnisse hierüber vorliegen oder sich ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu informieren (Tel. 0631/3674-0).

V.6 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und - pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten:

- 1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger z. B. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
- 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzund Pflegegesetzes vom 23.09.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen



Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

V.7 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.

V.8 Regenwassernutzung auf privaten Flächen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

V.9 Hinweis auf eventuelles Hochwasser

Im Auenbereich des "Windbaches" kann es bei Extremregenereignissen zu Hochwasser kommen, das Teile der privaten Grundstücksflächen die zum Windbach liegen überschwemmen kann. Es wird deshalb empfohlen, die Eingänge so zu errichten (Höhe, Technische Abdichtung, Auffüllung Gelände), dass eventuell auftretendes Hochwasser nicht eindringen kann. Es wird empfohlen, den Bauantrag mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

V.9 Schutz von Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG /Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

- Bei der Erschließung des Baugebietes wurden bereits vollständig die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits ober-/unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genau örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.



ANHANG1

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)

Winterlinde (Tilia cordata)

Kastanie (Aesculus spec., Castanea sativa)

Nussbaum (Juglans regia)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche (Carpinus betulus) Feldahorn (Acer campestre) Speierling (Sorbus domestica) Wildkirsche (Prunus avium) Wildapfel (Malus sylvestris) Wildbirne (Pyrus pyraster) Eberesche (Sorbus aucuparia) Elsbeere (Sorbus torminalis) Baumhasel (Corylus colurna) Mehlbeere (Sorbus aria)

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel (Malus domestica)
Gartenbirne (Pyrus communis)

Süßkirsche (Zuchtformen von Prunus avium)
Mirabelle (Prunus domestica x cerasifera)

Zwetschge (Prunus domestica)
Sauerkirsche (Prunus cerasus)
Weinbergspfirsich (Prunus persica)



Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle (Alnus glutinosa) Esche (Fraxinus excelsior) Sal-Weide (Salix caprea) Grau-Weide (Salix cinerea) Ohr-Weide (Salix aurita) Silber-Weide (Salix alba) Purpur-Weide (Salix purpurea) Korb-Weide (Salix viminalis) Holunder (Sambucus nigra) Wasserschneeball (Viburnum opulus) Hartriegel (Cornus sanguinea) Traubenkirsche (Prunus padus) Kornelkirsche (Cornus mas)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus oxyacuntha)

Artenliste D: Straucharten

Bibernellrose (Rosa spinossisima) Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Hundsrose (Rosa canina) Schlehe (Prunus spinosa) Weichselkirsche (Prunus mahaleb) Traubenkirsche (Prunus padus) Berberitze (Berberis)

Kornelkirsche (Cornus mas) Holunder (Sambucus nigra)

Sanddorn (Hippophae rhamnoides)
Rotdorn (Crategus laevigata)
Hainbuche (Carpinus betulus)

Schneeball (Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile")



Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)

Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)

Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)

Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)

Aufgestellt:

SEILER – Ingenieure & Architekten GmbH Gartenstraße 8, 55232 Alzey

Alzey, im Dezember 2022

Herbert von Bergen (Geschäftsführer)

H. V. Befen